



## Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

(vom 19. November 2015)

### I. Einleitung

Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) über verschiedene Änderungen der SKOS-Richtlinien entschieden und diese den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Der Regierungsrat hat am 30. September 2015 beschlossen, die Änderungen für den Kanton Zürich auf den 1. Januar 2016 zu übernehmen und § 17 Sozialhilfeverordnung (SHV) zu diesem Zweck entsprechend anzupassen. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden gilt für die Anwendung der Änderungen eine Übergangsfrist von vier Monaten.

Die per 1. Januar 2016 geltenden Änderungen der SKOS-Richtlinien betreffen unter anderem das Anreizsystem. So werden die Voraussetzungen für den Bezug einer Integrationszulage (IZU) neu formuliert und die Minimale Integrationszulage (MIZ) abgeschafft. Diese Revisionspunkte bedingen eine Anpassung der Weisung der Sicherheitsdirektion zur Anwendung der SKOS-Richtlinien vom 29. März 2005 (mit Änderung vom 18. Dezember 2014). Sie wird per 1. Januar 2016 aufgehoben und durch die vorliegende Weisung ersetzt.

### II. Konkretisierung von einzelnen Bestimmungen der SKOS-Richtlinien

#### 1. Kapitel A.6 der SKOS-Richtlinien: Unterstützungsbedürftigkeit, Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfe

Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages (EFB) identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern). Bei der Austrittsschwelle wird zusätzlich der EFB berücksichtigt

Ist die Austrittsschwelle erreicht, so darf die Integrationszulage (IZU) in der Regel nicht mehr eingerechnet werden. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob im Rahmen von situationsbedingten Leistungen künftige Verpflichtungen übernommen werden sollen, um einen Rückfall in die Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern.

#### 2. Kapitel C.2 der SKOS-Richtlinien: Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Voraussetzung für die Ausrichtung einer IZU ist, dass die unterstützte Person gemessen an ihren persönlichen Ressourcen eine individuelle Anstrengung unternimmt, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen. Bei der erbrachten Leistung muss also die berufliche und/oder soziale Integration der unterstützten Person im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund entfällt die bisherige spezielle IZU von Fr. 200 für alleinerziehende Personen, welche wegen der Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können.



Eine altermässige Einschränkung für den Erhalt einer IZU besteht nicht mehr. Auch Personen unter 16 Jahren können sich für ihre Integration engagieren (z.B. durch Absolvieren einer Schnupperlehre oder durch den Besuch von Vorkursen für spätere Ausbildungen). Sie haben unter dieser Voraussetzung ebenfalls Anspruch auf eine IZU.

Die IZU beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen Fr. 100 und maximal Fr. 300 Franken pro Person und Monat. Minderjährigen und jungen Erwachsenen (18- bis 25-jährige) wird die Hälfte der so berechneten IZU ausgerichtet.

### 3. *Kapitel E.1.2 der SKOS-Richtlinien: Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)*

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein EFB gewährt. Bei einer 100%-igen Erwerbstätigkeit beträgt der EFB Fr. 400 pro Monat. Bei einer Teilzeitarbeit wird der EFB entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert, wobei er sich auf mindestens Fr. 100 pro Monat beläuft.

Selbständigerwerbenden kann der EFB ausgerichtet werden, soweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse klar sind und sich ihre Situation mit jener von unselbständig Erwerbstätigen vergleichen lässt.

Jugendliche und junge Erwachsene (18- bis 25-jährige) erhalten die Hälfte des EFB.

### 4. *Obergrenze der Zulagen (IZU und EFB) bei Mehrpersonenhaushalten*

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt (Familien und familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) eine IZU oder einen EFB, so beträgt die Obergrenze dieser Zulagen gesamthaft Fr. 850 pro Haushalt und Monat.

## **III. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gemäss Übergangsfrist sind die geänderten SKOS-Richtlinien spätestens ab dem 1. Mai 2016 von allen Gemeinden anzuwenden. Zu beachten ist, dass in laufenden Fällen allenfalls ein neuer Leistungsentscheid samt Rechtsmittelbelehrung erlassen werden muss.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Mario Fehr  
Regierungsrat